



Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹

Vertrauen ist wichtig, besonders wenn es um Ihre Daten geht. Aus diesem Grund erachten wir es als unsere Verpflichtung, nur die Daten zu erheben, welche unbedingt erforderlich sind, sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.

Das Amt für Soziale Dienste hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Nachstehend erhalten Sie Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Sie im Hinblick auf die Verarbeitung haben. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind.²

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Amt für Soziale Dienste
Postplatz 2
Postfach 63
9494 Schaan

Telefon: +423 236 72 72
Telefax: +432 236 72 74
E-Mail: info.asd@llv.li

2. Bei Kontaktaufnahme erhebt das Amt für Soziale Dienste folgende Daten, abhängig von Ihrem Anliegen

- Name und Kontaktdaten
- Geburtsdatum
- Bankdaten
- PEID
- Geschlecht
- Zivilstand
- Familienstatus
- AHV-Nr.
- Sprache
- Nationalität
- Aufenthaltsstatus
- Schule/Ausbildung/erlernter Beruf

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

² Art. 4 DSGVO

- Angehörige (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Beziehung zu diesem Angehörigen)
- Wohnverhältnis
- Betreuungspersonen (z.B. Pflegeeltern)
- Krankenversicherung und sonstige Versicherungen
- Erwerbssituation (Lohnausweise/Lohnabrechnungen/Einkommensbestätigung von selbständig Erwerbstätigen)
- sämtliche Einkommen
- Vermögen
- Ärztliche Zeugnisse, Befunde, Stellungnahmen und Gutachten
- Berichte von Leistungserbringern (z.B. Verlaufsberichte von stationären und ambulanten Einrichtungen oder von Personen, welche in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind)
- Berichte und Meldungen von Behörden, anderen Stellen und Personen (z.B. Staatsanwaltschaft, Schulamt, Lehrpersonen etc.)
- sämtliche Daten, welche zur Durchführung der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind

3. Grundsätze des Datenschutzes

3.1 Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist eine Verarbeitung von Daten nur rechtmässig, wenn sie sich auf einen Rechtfertigungsgrund stützt, der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannt wird. Das Amt für Soziale Dienste verarbeitet Ihre Daten in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 Bst. e) oder im Einzelfall mit der Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 Bst. a).

Soweit es sich um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten handelt, z.B. Gesundheitsdaten, beruht die Verarbeitung auf Art. 9 Abs. 2 Bst. b DSGVO.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gestützt auf folgende nationale Rechtsgrundlagen:

- Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29
- Verordnung vom 27. Januar 2009 über die Beiträge des Staates an die Kosten für die Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungs-Beitragsverordnung; KBBV), LGBl. 2009 Nr. 55
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811
- Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und Ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren) vom 21. April 1922, LGBl. 1922 Nr. 24

Dauer der Verarbeitung: Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz erforderlich ist.

Nicht oder nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten, zurückzugeben oder dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten (keine Vorratsspeicherung oder -sammlung).

3.2 Zweckbindungsgebot³

Wer Daten verarbeitet, darf diese nur zu dem Zweck verwenden, der gesetzlich vorgesehen ist oder welchen er bei der Beschaffung angegeben hat.

Vorliegend geht es um die Erbringung und Zuerkennung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendgesetz.

3.3 Ihre Daten können zu den oben genannten Zwecken an folgende Empfänger weitergeleitet werden

- Landesbehörden (z.B. Landespolizei, Staatsanwaltschaft, Schulamt, Regierung, zuständiges Ministerium)
- verschiedene Dienste innerhalb des Amtes (z.B. Finanzen und Zentraler Dienst, Sozialer Dienst)
- Gemeinden
- Krankenversicherungen
- AHV-IV-FAK-Anstalten
- Organe einer Sozialversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung etc.)
- Gerichte
- Leistungserbringer (ambulante und stationäre Betreuungseinrichtungen, Ärzte etc. im In- und Ausland)
- sonstige Stellen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist

3.4 Übermittlung an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten können an Empfänger in Drittländern übermittelt werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Erbringung und Zuerkennung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendgesetz zwingend notwendig ist. Die Übermittlung erfolgt ausschliesslich auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45 DSGVO) oder geeigneter Garantien (Art. 46 DSGVO).

4. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung und sonstige Hinweise

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

³ Art. 5 Abs. 1 Bst. b DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht,

- Auskunft zu erhalten über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling und ggf. aussagekräftige Informationen zu deren Einzelheiten,
- unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen,
- zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dem Löschungsbegehren entgegenstehen (**Recht auf Löschung**),
- die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist,
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen,
- die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln,
- die Identität von Dritten, an welche ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Im Falle der Nicht-Bereitstellung dieser Daten können Ihre Anträge nicht bearbeitet werden und Leistungen nach dem Kinder- und Jugendgesetz können nicht erbracht werden.

5. Dienstgeheimnis, Weitergabe von Daten, Erteilung von Auskünften, Meldepflichten

Grundsätzlich haben Mitarbeitende des ASD über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes oder mit Beziehung auf ihre dienstliche Stellung bekannt geworden sind und die im Interesse des ASD oder der betroffenen Person Geheimhaltung erfordern, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses⁴.

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen:

⁴ Art. 38 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (StPG) vom 24. April 2008, LGBl. 2008 Nr. 144

- Dem Amt für Soziale Dienste sind die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigten Daten zur Verfügung zu stellen⁵.
- Anzeigerecht und -pflicht⁶ bei strafbaren Handlungen; Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft).

Schaan, 20. Februar 2019

⁵ Art. 104a und b KJG

⁶ §53 ff. der Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 2018